



2025-0.384.800-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Programms „TV Berlin“ sowie der Bereitstellung der Zusatzdienste „Teletext“ und „HbbTV“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.08.2024, KOA 4.231/24-004, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert (Änderungen hervorgehoben), dass es künftig wie folgt lautet:

Programme „MUX C – Wien“ (Stand Juni 2025)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell



W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt / Plattformmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TV Berlin	SD	Godd Media Broadcast GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand Juni 2025)				
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG	
SchauTV		X		
oe24.TV				
ProSiebenMAXX	X	X		
Okto				
kabel eins Doku	X	X		
krone.tv	X	X		
Comedy Central		X		
WELT	X			
W24		X		
TLC	X			
LAOLA1.tv				
TVP World		X		
ORS			X	
TV Berlin	X	X		



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.05.2025 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ durch Aufnahme des Programms „TV Berlin“ sowie der sich darauf beziehenden Zusatzdienste „Teletext“ und „HbbTV“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 02.11.2022, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 02.11.2032, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.08.2024, KOA 4.231/24-004, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme „MUX C – Wien“ (Stand August 2024)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell



W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	grundverschlüsselt / Transportmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand August 2024)				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
SchauTV	schau media Wien GmbH		X	
oe24.TV	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH		X	
ProSiebenMAXX	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X	X	
kabel eins Doku	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X	X	
krone.tv	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	X	X	
Comedy Central	VIVA Media GmbH		X	
WELT	Axel Springer SE	X		
W24	WH Medien GmbH		X	
TLC	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	X		
TVP World	Telewizja Polska S.A.		X	
ORS	ORS comm GmbH & Co KG			X

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG plant, das von der Godd Media Broadcast GmbH veranstaltete Programm „TV Berlin“ in das Programmboeket der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ aufzunehmen und grundverschlüsselt im Transportmodell zu verbreiten.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durchgeführt. Die Godd Media Broadcast GmbH hat eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Wien“ zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „TV Berlin“ abgegeben. Es langten keine weiteren Bewerbungen für die freie Bandbreite ein. Es kann somit der Interessensbekundung der Godd Media Broadcast GmbH entsprochen werden.



Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & CO KG und der Godd Media Broadcast GmbH wurde abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten und zur alleinigen Interessenbekundung seitens der Godd Media Broadcast GmbH beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „TV Berlin“ über die Multiplex Plattform „MUX C – Wien“ beruht auf der zitierten Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Godd Media Broadcast GmbH vom 08.05.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*



3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;



9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Das Programm „TV Berlin“ soll grundverschlüsselt in das Transportmodell aufgenommen und verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durchgeführt. Die Godd Media Broadcast GmbH hat eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Wien“ zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „TV Berlin“ abgegeben.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren entsprechend Beilage .I des Zulassungsbescheides durch die ORS comm GmbH & Co KG durchzuführen.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Godd Media Broadcast GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.

Mit der Aufnahme des oben genannten Programms und den oben erwähnten Zusatzdiensten wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

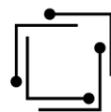
4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme des oben genannten Programms weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.



Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.384.800-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)